

Gebührentarif zum Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

vom 6. Mai 2020
mit Nachtrag vom 9. November 2022



Der Gemeinderat Wittenbach erlässt in Anwendung der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971 (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltungen sowie Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 folgenden

Gebührentarif zum Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Gegenstand</i>	Art. 1 Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Kontrolle von Feuerungsanlagen in der Politischen Gemeinde Wittenbach.
<i>Mehrwertsteuer</i>	Art. 2 Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
<i>Kostenträger/ Zahlungsart</i>	Art. 3 Die Kosten werden dem Besitzer der Anlage bzw. dessen Vertreter belastet. Die Gebühren sind bar gegen Quittung oder via Twint zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, kann ein Unkostenbeitrag über Fr. 10.00 erhoben werden.
<i>Abwesenheit</i>	Art. 4 Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers der Anlage bzw. dessen Vertreter kann ein Unkostenbeitrag von Fr. 40.00 erhoben werden. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf eine Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung.
<i>Verfügungen/ Entscheide</i>	Art. 5 Für Verfügungen und Entscheide gilt der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

II. Tarife für Feuerungskontrollen

Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen

Art. 6

Für die Feuerungskontrolle gelten folgende Tarife:

- | | |
|---|------------|
| a) Einstufige Brenner | Fr. 90.00 |
| b) Zweistufige Brenner | Fr. 120.00 |
| c) Zwei-Stoff-Feuerungsanlagen (Gas/Öl) | Fr. 160.00 |

Auf eine Nachkontrolle durch den Feuerungskontrolleur und die damit verbundene Gebührenbelastung wird verzichtet, wenn der Brenner durch eine Fachfirma einreguliert worden ist und die vom Service-Monteur auszufüllende Meldekarte den ordnungsgemässen Betrieb des Brenners bescheinigt. Die Meldekarte ist vom Besitzer dem Feuerungskontrolleur umgehend und unaufgefordert zuzustellen.

Erste Kontrollen, Zwischenkontrollen und Nachkontrollen, für die ein besonderes Verfahren erforderlich ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Visuelle Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Art. 7

Für die Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW gelten pro Wohneinheit oder Betrieb folgende Tarife:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Abnahme- oder Erstkontrolle | Fr. 40.00 |
| b) Periodische Kontrolle | Fr. 40.00 |
| c) Ascheschnelltest | Fr. 120.00 |

Bei Kontrollen ohne Reinigungsauftrag (Einzelaufträge, Nachkontrollen, Klagekontrollen etc.) gelten die gleichen Tarife wie für die periodische Kontrolle.

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle kann für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen durch einen anderen (dazu ermächtigten) Holzfeuerungskontrolleur, eine Gebühr über Fr. 30.00 erheben.

Kontrolle von messpflichtigen Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW (Holzheizkessel)

Art. 8

Für die Kontrolle von messpflichtigen Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW (Holzheizkessel mit Wasser als Verteilmedium) gilt der folgende Tarif:

Pro Anlage

Fr. 275.00

Auf eine Nachkontrolle durch den Feuerungskontrolleur und die damit verbundene Gebührenbelastung wird verzichtet, wenn der Brenner durch eine Fachfirma einreguliert worden ist und die vom Service-Monteur auszufüllende Meldekarte den ordnungsgemässen Betrieb des Brenners bescheinigt. Die Meldekarte ist vom Besitzer dem Feuerungskontrolleur umgehend und unaufgefordert zuzustellen.

Erste Kontrollen, Zwischenkontrollen und Nachkontrollen, für die ein besonderes Verfahren erforderlich ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 9**

Der Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 1. Januar 1996 sowie der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen vom 1. Juni 2009 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Wittenbach



Urs Schnell

Vize-Gemeindepräsident



Kathrin Kuhn

Ratsschreiberin